

V E R T R A G .

Die Gemeinde Wattenberg ist unter anderem Eigentümerin der Grundparzelle No 678, Schönleiten, Schattseit, Wattental, vorkommend in E.Zl.50 II Kat.Gem.Wattenberg.

Auf Grund der Waldaufteilungs-Urkunde vom 16. August 1729 haftet auf der genannten Grundparzelle No 678 Wald, die Dienstbarkeit des ausschliesslichen Holz- und Waldstreubezuges zu Gunsten der Corethaste in E.Zl.61 II Wattenberg.

Eigentümer der Corethaste sind Irma Schuhmacher geb. von Riccabona, Anna von Riccabona, Dr. Rudolf von Riccabona, Dr. Heinrich von Riccabona und Leo von Riccabona. Die Grundparzelle 678 gehört zum Bestande der der Gemeinde Wattenberg gehörigen Teilwald-Gründe und wurde die Bewilligung zur Aufteilung derselben an die einzelnen servitutsberechtigten Höfe und Liegenschaften, beziehungsweise an die Holz- und Streubetugsberechtigten Besitzer von Wattenberg mit Erlass des Tiroler-Landes-Ausschusses vom 26. Juni 1911 No 390/8 erteilt, welche Bewilligung durch Mitteilung der Tiroler-Landes-Behörde vom 17. Mai 1923 ausdrücklich wiederholt wurde.

Die Gemeinde Wattenberg überlässt nun auf Grund dieser Genehmigung die Grundparzelle 678 unter Mitübertragung der darauf haftenden Dienstbarkeiten unentgeltlich ins Eigentum der Eigentümer der Corethaste in Einl.Zl.61 II Kat.Gem.Wattenberg und gibt ihre Einwilligung, dass die Grundparzelle No 678 vom Gutsbestande der Einl.Zl.50 II Kat.Gem.Wattenberg abgeschrieben und dem Gutsbestande der Corethaste in Einl.Zl.61 II Kat.Gem.Wattenberg zugeschrieben werde.

Die gefertigten Miteigentümer der Korethaste nehmen die Eigentums-Ueberlassung der Grundparzelle 678 an und verpflichten sich die Grundparzelle 678 nach ihrer Zuschreibung zur Einl. Zl. 61 II von dieser Einlage niemals abzustückeln, sondern sie dauernd mit derselben vereinigt zu halten.

Diese Verpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger in Eigentume des Grundbuchkörper in Einl. Zl. 61 II Wattenberg. Auf der Grundparzelle 678 übt die Gemeinde Wattenberg die Weide auf Grund und nach Massgabe der Servituten-Regulierungs-Urkunde vom 20. Jänner, verfacht 14. Februar 1872, fol. 6 Seite 22, Verfachbuch 3. Teil, sowie der Servituten-Regulierungs-Urkunde vom 7. verfacht 28. März 1872, fol. 9, Seite 98, Verfachbuch 3. Teil mit den in dem vorzitierten Urkunden angegeben Vieh aus dem Eigentumsrechte aus.

Da dieser Rechtstitel durch Auflassung des Eigentumsrechtes für die Gemeinde Wattenberg weggefallen ist, andererseits aber die Bewilligung zur Eigentums-Uebertragung der Teilwälder an die einzelnen Hofbesitzer davon abhängt, dass die verzichtende Gemeinde keinerlei Einbusse an anderen Rechten durch den Eigentumsverzicht erleidet, räumen die gefertigten Miteigentümer der Korethaste der Gemeinde Wattenberg ^{an} die Dienstbarkeit der Weide auf Grp. 678

- a) mit achtzig Stück Galtvieh und vier Pferden für die Zeit vom Abgang des Schnees bis Ende September,
- b) für die Zeit von der Auffahrt auf die Alpe am Veitstag bis zur Abfahrt von derselben um Maria Geburt mit achtzig Kühen,
- c) im Frühjahr vom Abgang des Schnees Ende April oder anfangs Mai bis zur Alpfahrt, welche gewöhnlich im Juni erfolgt und nach der Abfahrt von der Alpe, welche gewöhnlich um Maria

Geburt stattfindet, für das überwinterte Vieh,
d) mit den in der Gemeinde überwinterten Schafen in der Zeit von
1. Mai bis 15. Juni und mit den überwinterten Ziegen nach
Massgabe der Verordnung der k.k. Statthalterei für Tirol und
Vorarlberg vom 24. Februar 1855 L.G. Bl. II. Abt. No 7
ein.

Sie geben weiters ihre Einwilligung, dass die vorstehend ange-
gebene Dienstbarkeit der Weide zu Gunsten der Gemeinde Watten-
berg auf Grundparzellä 678 in Binl. Zl. 61 II grundbücherlich
einverleibt werde.

Irgend eine Zahlung in Geld für die Einräumung von Rechten
nach diesem Vertrage wird von keiner Seite geleistet, die Kosten
der Eigentums-Uebertragung sind jedoch von den Eigentümern des
des Gutes zu tragen, zu welchem der Teilwald jeweils zugeschrie-
ben wird, gegebenen Falles also von den Eigentümern der Koreth-
aste.

Sillian, 29.9.1928

Jnnsbruck, 24.12.1928

8. 3. 1929.

Dr. Heinrich Riccabona

Dr. Leo Riccabona

Jrma Schuymacher

Anna Riccabona

Rudolf Riccabona

Junker Josef Bürgerm.

Bürgermeisteramt Wattenberg

Anton Steinlechner


Sebastian Oberladstätter

Laut Legalisierungsregister Zahl G 41/28 hat Herr Dr Leo Ricca-
bona vorstehende Urkunde eigenhändig vor Gericht unterschrieben.

Gerichtskanzleides Bezirksgerichtes Lienz Abt.3 in
Sillian /Lienz/ am 29. September 1928.

Josef Jenni J.O.A.

Siegel des Bezirksgerichtes Lienz
in Sillian.



Zur Zl. 409/1928 des Beglaubigungsregisters bestätige ich die
Echtheit der Unterschrift des Herrn königlich italienischen
Notars Dr Heinrich von Riccabona Lana an der Etsch. Jnnsbruck
am vierundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertzwanzigacht.
Gebühr: 5S, Stempel 2og, Wustlog=5S30g.

Dr. Kamillo Trotter
öffentlicher Notar
in Jnnsbruck, Tirol.

Dr. Kamillo Trotter
öffentlicher Notar

Zur Zahl 571/1929 der Beurkundungsregister bestätige ich die
Echtheit der Unterschriften der Geschwister Frau Irma Schwa-
macher geborene von Riccabona, Präsidentensgattin, Fräulein
Anna Riccabona, Herrn Dr Rudolf Riccabona, Landesgerichtsvor-
präsidenten, alle in Jnnsbruck Maria Theresiastrasse No 53,
Jnnsbruck am achten März neunzehnhundertzwanzigneun. Geb
10S, Stempel: 40g, Wust. 2og=10S60.

Dr. Kamillo Trotter
öffentlicher Notar
in Jnnsbruck, Tirol.

Dr. Kamillo Trotter
öffentlicher Notar

Zl. IV-2212/1

Vorliegende Urkunde wird vom Standpunkte der Aufsicht über
das Gemeindevermögen genehmigt.

Jnnsbruck am 1. August 1930.
Vom Amte der Tiroler Landesregierung:

D r . F i s c h e r

Siegel der
Tiroler Landesregierung.

Der aus 1 Bogen bestehenden, mit 2 100
Urkunden- und 5 100 g Beglaubigungsstempel
sehenen Urschrift gleichlautend.

Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes
Hall i. T. am 5. August 1930



[Handwritten signature]

Vertrag

Die Gemeinde Wattenberg ist Eigentümerin der Grundparzellen

Nr.	im Ausmasse von	29.054 m ²	beim nassen Menweg
" 173	"	"	"
" 174	"	"	"
" 193	"	"	"
" 194	"	"	"
" 195/2	"	"	"
" 404	"	"	oberer Weg
" 445	"	"	Kreuz Taxen
" 447	"	"	"
" 448	"	"	"
" 449	"	"	beim nassen Menweg
" 451	"	"	"
" 452	"	"	"
" 454	"	"	"
" 464	"	"	Unterstühl
" 465	"	"	"
" 466	"	"	"
" 467	"	"	"
" 483	"	"	"
" 485	"	"	"
" 486	"	"	"
" 487	"	"	"
" 489	"	"	"
" 490	"	"	Kreuz Taxen
" 491	"	"	"
" 492	"	"	"
" 819	"	"	Stallanger
" 820	"	"	"

Nr.	im Ausmasse von	37.420 m ²	Kreuz Taxen
493	"	"	"
494	"	"	"
495	"	"	"
496/1	"	"	"
497/1	"	"	"
499 /1"	"	"	"
500/1	"	"	"
500/2	"	"	"
510/1	"	"	"
502	"	"	"
503	"	"	"
504	"	"	"
505	"	"	"
507	"	"	"
508	"	"	"
511	"	"	beim Heuweg
512	"	"	Kreuz Taxen.
513	"	"	"
516	"	"	"
518	"	"	beim Heuweg
519	"	"	"
523	"	"	beim Holzschlag
524	"	"	beim Heuweg
525	"	"	"
526	"	"	"
627	"	"	"
528/1	"	"	"
528/2	"	"	"
529	"	"	"
831	"	"	Stallanger
833	"	"	"

Nr. 530	im Ausmasse von 13.193	beim Heuweg	
" 531	" " "	15.707	" "
" 532	" " "	18.832	Holzschlag
" 533	" " "	9.632	"
" 536	" " "	15.977	"
" 537	" " "	12.747	"
" 538	" " "	12.243	beim Heuweg
" 539	" " "	18.170	" "
" 540	" " "	14.300	" "
" 541	" " "	14.876	" "
" 542	" " "	29.830	" "
" 543	" " "	5.917	Haberbichl
" 544	" " "	16.208	"
" 545	" " "	17.282	"
" 546	" " "	12.727	"
" 547	" " "	12.193	"
" 548	" " "	12.908	"
" 549	" " "	18.749	"
" 550	" " "	25.029	Ecken
" 551	" " "	17,232	"
" 552	" " "	19.479	Haberbichl
" 553	" " "	23.684	"
" 562	" " "	21.299	Ecken
" 566	" " "	12.857	"
" 567	" " "	8,351	"
" 568	" " "	14.946	Haberbichl
" 569	" " "	15.473	"
" 570	" " "	30.699	"
" 571	" " "	23.649	beim Heuweg
" 848	" " "	20.994	Tiergarten

Nr. 572	im Ausmasse von	16.451 m ²	beim Heuweg
" 573	"	"	"
" 574	"	"	"
" 575	"	"	"
" 588	"	"	Ecken
" 589	"	"	beim Heuweg
" 594	"	"	"
" 595	"	"	"
" 596	"	"	"
" 597	"	"	"
" 598	"	"	beim neuen Weg
" 599	"	"	Kerschbaumbach
" 600	"	"	"
" 601	"	"	"
" 602	"	"	beim Teilweg
" 603	"	"	"
" 604	"	"	Kerschbaumbach
" 605	"	"	"
" 606	"	"	Kitzsteig
" 607	"	"	"
" 608	"	"	"
" 609	"	"	"
" 610	"	"	Gmeiss
" 611	"	"	"
" 612	"	"	Kitzsteig
" 613	"	"	"
" 614	"	"	"
" 615	"	"	"
" 616	"	"	Gmeiss
" 617	"	"	Ecken
" 852	"	"	Stockerbrand

618	im Ausmasse von	10.096	Kitzsteig
619	"	13.592	"
620	"	1.234	Gmeiss
621	"	16.160	"
624	"	13.221	beim kalten Kendl
625	"	9.772	"
626	"	14.753	"
628	"	21.106	beim neuen Weg
629	"	13.653	"
630	"	15.476	"
631	"	16.264	"
632	"	26.666	Gmeiss
633	"	13.743	beim Heuweg
634	"	12.682	neuer Weg
635	"	20.310	neuer Weg
636	"	26.104	Kitzsteig
637	"	16.149	"
638	"	10.535	neuer Weg
639	"	11.350	beim Heuweg
640	"	10.585	"
641	"	5.294	"
644	"	26.950	"
656	"	16.343	beim kalten Kendl
657	"	21.087	"
666	"	15.548	"
667	"	31.852	"
671	"	12.110	"
675	"	10.236	beim Jaggelsweg
706	"	28.446	Schönleiten
707/2	"	6.006	"
853	"	10.822	Stockerbrand
854	"	155	"
855	"	19.141	"

Nr. 712	im Ausmasse von 1.061	Schönleiten
" 715	" " " 1.180	"
" 716	" " " 23.331	Stubenboden
" 746	" " " 11.696	"
" 747	" " " 10.772	"
" 748	" " " 928	"
" 751	" " " 334	"
" 752	" " " 14.782	"
" 756	" " " 14.858	Hütten.

Alle, vorstehend angegebenen Grundparzellen und Waldteile liegen in der Steuergemeinde Wattenberg und sind in Gutsbestandsblatte der E.Z. 50 II. Kat. Gem. Wattenberg vorgegen.

Auf Grund der Waldaufteilungsurkunde vom 15. August 1829 haftet auf den vorstehend angegebenen Grundparzellen Gemeinde Wattenberg in E.Z. 50 II. Kat. Gem. Wattenberg in Blatte C Postzahl 1 die Dienstbarkeit des ausschliesslichen Holz- und Streubezugsrechtes zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer folgender Grundbuchskörper und zwar:

1. Auf Gp. Nr. 492, 594, 595 für E.Z. 1 I. Rieserhof
2. " " " 173, 639, " " 2 I. Untermöls
3. " " " 194 " " 3 II. Trögler
4. " " " 628 " " 4 II. Schlupfen
5. " " " 537 " " 5 II. Hirschland
6. " " " 454, 637, 706 " " 4 I. Obermöls
7. " " " 465, 489, 641 " " 6 II. Untergattern
8. " " " 487, 633 " " 5 I. Obergattern
9. " " " 449 " " 8 II. Klärerhaus
10. " " " 599, 604, 605, 833 " " 6 I. Normerhof
11. " " " 527, 629 " " 7 I. Keilhof
12. " " " 632, 656, 746 " " 8 I. Grubhof

13.	Auf Gp. Nr. 464	für E.Z. 12 II.	Oberes Häusl
14.	" " " 612,613,626,751, 752,831,	" " " 11 I.	Lechnerhof
15.	" " " 634	" " " 12 I.	Achtzehnerhof
16.	" " " 507,602,603	" " " 13 I.	Schmidererhof
17.	" " " 495,500/2,638,	" " " 14 I.	Pirchhof
18.	" " " 452,500/1,	" " " 15 II.	Farbmachhaus
19.	" " " 451	" " " 15 I.	Untersteinlechenhof
20.	" " " 195/2,466,640	" " " 16 I.	Schmadlhof
21.	" " " 193	" " " 17 I.	Unteradxfhof
22.	" " " 174,	" " " 18 I.	Oberdaxhof
23.	" " " 493,523	" " " 19 I.	Mitterfeldhof
24.	" " " 445	" " " 20 I.	Oberfeldhof
25.	" " " 448,467,494,	" " " 17 II.	Innerfeldhof
26.	" " " 511,516,519,546	" " " 21 II.	Aigenhöf
27.	" " " 483,496/1,	" " " 22 I.	Unterswildstätt
28.	" " " 485,497/1,	" " " 23 I.	Oberswildstätt
29.	" " " 491,522	" " " 21 II.	Bodenhaus Bp. 47
30.	" " " 499/1, 572,	" " " 24 I.	Riedererhof
31.	" " " 404,503	" " " 23 II.	^{Daxl} Daxhof
32.	" " " 504,508,524,	" " " 25 I.	Peternhof
33.	" " " 501/1, 533	" " " 26 II.	Jörgenhaus Bp. 50
34.	" " " 512,544	" " " 26 I.	Ottenhof
35.	" " " 518, 574,	" " " 26 II.	Bp. 54, Gp. 392, 393, Ottenhof
36.	" " " 528/1, 573,	" " " 27 I.	Mooshof
37.	" " " 505	" " " 28 II.	Bp. 145, Gp. 418/1, 419, 420/2, 422/2,
38.	" " " 502,	" " " 28 I.	Hausernhof
39.	" " " 568	" " " 29 II.	Marxengut
40.	" " " 528/2	" " " 29 I.	Oberer Wachhof
41.	" " " 543	" " " 32 II.	Neuhausgut
42.	" " " 571	" " " 31 II.	Unterer Wachhof

43.	Auf Gp.	Nr.	531, 566, 567	Für E. Z.	30 I.	Brandstätt
44.	"	"	526, 538, 540, 541, 575	"	"	31 I. Müllnerhof
45.	"	"	539, 548, 588	"	"	32 I. Winderlhof
46.	"	"	530, 569	"	"	33 II. Lenergut
47.	"	"	513, 529, 547,	"	"	33 I. Schnitzerhof
48.	"	"	616, 617	"	"	34 I. Wopfnerhof
49.	"	"	550	"	"	35 I. Brettbachhof
50.	"	"	562, 675	"	"	40 II. Sägegut
51.	"	"	552,	"	"	42 II. Kratzergut
52.	"	"	553, 624	"	"	37 I. Mernhof
53.	"	"	596, 598, 618, 619	"	"	38 I. Stadlerhof
54.	"	"	666, 667	"	"	44 II. Bp. 178, Gp. 33
55.	"	"	549, 610, 611	"	"	39 I. Kinghof
56.	"	"	608, 609, 657, 707/2, 715, 716,	"	"	40 I. Oberauhof
57.	"	"	614, 615	"	"	41 I. Unterauhof
58.	"	"	600, 630,	"	"	46 II. Ausseraugut
59.	"	"	606, 607, 644, 747, 748	"	"	42 I. Schlanglhof
60.	"	"	620, 621, 635, 819 820, 848	"	"	43 I. Junkerhof
61.	"	"	551	"	"	48 II. Kofergut
62.	"	"	678	"	"	61 II. Korethaste
63.	"	"	712	"	"	80 II. Melansaffe
64.	"	"	447	"	"	44 I. Obersteinbach
65.	"	"	601, 631,	"	"	45 I. Keilhäusel
66.	"	"	545, 589	"	"	38 II. Schorngut
67.	"	"	570	"	"	94 II. Zimmerhof
68.	"	"	532	"	"	23 I. Oberwilshof
69.	"	"	gemeinsam 486	"	"	25 I. Peterm
	"	"	gemeinsam	"	"	17 I. Unterdar
	"	"	490, 597	"	"	18 I. Oberdar
70.	"	"	gemeinsam	"	"	15 I. Untersteinbach
	"	"	gemeinsam	"	"	44 I. Obersteinbach

der se
 Gemein
 von 19.
 Wäheri
 betreff
 gemein
 vom 7.
 nachkür
 am Holz
 geschlos
 nachkür
 gefächter
 für den
 1911, II
 nachbuch
 untermen
 gegeben
 wagens u
 übertr
 stenberg
 galieru
 Seite 9
 ungurku
 nachbuch

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1910 LGBL. Nr. 65, der seinerzeit von den Gemeinden Wattenberg und Vögelsberg gefassten Gemeinderatsbeschlüsse genehmigt mit Erlass des Landesausschusses vom 19.6.1911 Nr. 390/8, überlässt nun die Gemeinde Wattenberg den bisherigen Holz - und Streubezugsberechtigten das Eigentum an den betreffenden, vorstehend angegebenen Grundparzellen und diese übernehmen das Eigentumsrecht unentgeltlich unter folgenden

B e d i n g u n g e n :

1. Die neuen Eigentümer verpflichten sich die erworbenen vorstehend angegebenen Parzellen (Waldteile) mit dem Grundbuchkörper zu vereinen, zu dessen Gunsten bisher die Dienstbarkeit des Holz - und Streubezuges grundbücherlich begründet war.

Werden die erworbenen Waldparzellen nicht mit einem geschlossenen Hofe, sondern mit einem walzenden Gute, einem Grundbuchkörper der Abteilung II., des Grundbuches vereinigt, so verpflichten sich die neuen Eigentümer ausserdem, diese Waldparzellen für den Fall als das Grundverkehrsgesetz vom 13. Dezember 1919 LGBL. Nr. 583 ausser Kraft gesetzt werden sollte, vom besagten Grundbuchkörper niemals ohne Zustimmung der Gemeindevertretung abzutrennen.

2. Die auf den überlassenen Waldteilen der vorstehend angegebenen Grundparzellen in Wattenberg zu Gunsten der Gemeinden Wattens und Vögelsberg haftenden Dienstbarkeiten der Weide werden mitübertragen.

3. Auf den abgetretenen Waldteilen übt die Gemeinde Wattenberg die Weide auf Grund und nach Massgabe der Servituten - Regulierungsurkunde vom 20. Jänner verfasst 14. Feber 1872, folio 9 Seite 95 Verfachbuch III. Teil, sowie der Servituten - Regulierungsurkunde vom 7. verfasst 28. März 1872, folio 9, Seite 98, Verfachbuch 3. Teil mit dem in dieser Urkunde angegebenen Vieh aus

dem Titel des Eigentumsrechtes aus. Da dieser Rechtstitel durch
Auflassung des Eigentumsrechtes für die Gemeinde Wattenberg weg-
gefallen ist, andererseits aber die Bewilligung zur Eigentums-
Uebertragung der Teilwälder an die einzelnen Hofbesitzer davon
abhängt, dass die verzichtende Gemeinde durch den Eigentums-

zicht keinerlei Einbusse an den bisher ausgeübten Rechten erleiden

räumen die Gefertigten Hofbesitzer an den von ihnen übernommenen
Waldteilen der Gemeinde Wattenberg die Dienstbarkeit der Weiden

a) mit 80 Stück Galtvieh und 4 Pferden für die Zeit vom Abgang
des Schnees bis Ende September,

b) für die Zeit von der Auffahrt auf die Alpe vom Veitstage bis
zur Abfahrt von derselben um Mariä Geburt mit 80 Kühen,

c) im Frühjahr vom Abgang des Schnees Ende April oder Anfang
Mai bis zur Alpfahrt, die gewöhnlich im Juni erfolgt und nach
der Abfahrt von der Alpe, welche gewöhnlich um Mariä Geburt

findet für die in der Gemeinde überwinterten Kühe,
d) mit den in der Gemeinde überwinterten Schafen in der Zeit von
1. Mai bis 15. Juni, ein.

4. Der Gemeinde wird von den Eigentümern der
neuerworbenen Waldteile das Recht eingeräumt, gegen Schadloshaltung
in den abgetretenen Waldteilen die als notwendig erkannten Wege
anzulegen oder wieder herzustellen, sowie für öffentliche
Gemeindezwecke Baustoffe, mit Ausnahme von Holz zu gewinnen,
Quellen zu fassen und diese wie anderes fließendes Wasser
zur dauernden Benützung abzuleiten.

Unter Schadloshaltung ist der Barerhalt
desjenigen Schadens zu verstehen, den die Waldteilbesitzer
die vorstehend angegebenen Vorkehrungen in ihrem Holz- und
Streubezüge erleiden, insoferne dieser Holz- und Streubezüge
nicht mehr oder nicht in der alten Art und dem alten Umfang
ausgeübt werden kann.

5. Die Vertragsteile willigen in, die Einverleibung der
Wachung der in K.Z. 50 II. der Kat. Gem. Wattenberg in Blatte C Postz.
Einverleibten Dienstbarkeit des ausschliesslichen Holz- und Streu-
bezuges ~~einverleibten Dienstbarkeit des ausschliesslichen Holz-~~
~~Streubezuges~~ zu Gunsten der jeweiligen Besitzer der den Erwerbern
gehörigen Grundbuchs - Körper, die jure consolidationis durch Ver-
einigung erloschen sind, in die Abschreibung der den Gegenstand dieses
Vertrages bildenden, eingangs dieser Urkunde angegebenen Grundparzellen
des Grundbuchs Körper der K.Z. 50 II. Wattenberg und in die Zuschreibung
den bisher als Holz- und Streubezuges berechtigt erscheinenden,
denfalls vorstehend angegebenen Grundbuchs Körpern, endlich in die
Einverleibung der Dienstbarkeit der Weide und der Dienstbarkeit
für öffentliche Gemeindegewässer Baumat^erial mit Ausnahme von Holz
gegen Schadloshaltung zu gewinnen, Quellen zu fassen und Wasser
ableiten nach Massgabe und Umfang der Bestimmungen dieses Vertrages
zu Gunsten der Gemeinde Wattenberg und zu Lasten der einzelnen vor-
stehend angegebenen Grundparzellen (Waldteile) bei den betreffenden
Grundbuchs Körpern, mit denen die belasteten Grundparzellen vereinigt
wurden auch auf einseitiges Ansuchen.

6. Mit der grundbücherlichen Durchführung dieser
Urkunde wird der Rechtsanwalt Dr. Eduard Mühlreiter in Hall beauftragt.

7. Die Uebergabe und Uebernahme in den tatsächlichen
Besitz erfolgt mit 1. September 1929 und haben von da an die neuen
Erwerber den Nutzen und vollkommenen Genuss der einzelnen Wald-
teile, wie sie von da an auch Wag und Gefahr, sowie Steuern und
Abgaben aller Art zu tragen haben.

Auch die Kosten der Errichtung dieser Urkunde,
ihrer Stempelung und grundbücherlichen Durchführung, sowie die
allfällig zur Vorschreibung gelangenden Uebertragungsgebühren
sind von den Erwerbern allein zu tragen, sodass hieraus der ihr
Eigentum auflassenden Gemeinde niemals eine Last erwachsen kann.

8. Die überlassenen Liegenschaften werden von der Gemeinde in alten Rechten und Lasten übergeben, wie sie bisher besessen und genossen wurden und wird von ihr keinerlei Haftung es für das Flächenmass oder andere bestimmte Eigenschaften der überlassenen Waldteile in rechtlicher oder tatsächlicher Beziehung übernommen.

Zur Lösung der Gebührenbemessungsfrage wird bemerkt, dass in den faktischen Genussverhältnissen keine Änderung eintritt, weil die Erwerber bisher schon das ausschliessliche Holz- und Streubezugsrecht, das eben den ganzen Wert der Liegenschaft ausmacht, genossen haben und die Weide von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Teilwälder ausgeübt wurde, sodass sich seinerzeit nur der Besitztitel der einzelnen Rechtsverhältnisse ändert, und das Vertragsobjekt als wertlos bezeichnet werden kann.

Dass ausschliessliche Holz- und Streubezugsrecht auf Gp. Nr. 536 und 542 war früher mit dem Eigentum des Untersteinlechenhofes in E.Z. 18 II. der Kat.Gem. Wattenberg verbunden, wurde aber inzwischen mit dem Eigentum der Liegenschaft in E.Z. 16 II. der Kat.Gem. Wattenberg verbunden. Die Liegenschaft in E.Z. 16 II. steht im Eigentum der Aloisia Witwe Lechner, Mader und deren minderjährigen Kindern, Franz, Marie, Katharina, Luise, Anna, Hilda, Rudolf, Adolf und Alois Lechner, welche auch das untere Wachtgut und das Weidhausgut in E.Z. 31 II. und 32 II. Wattenberg gehörten. Die Grundparzellen 536 und 542 werden daher unter den vorstehend angegebenen Bedingungen an die Eigentümer des Untersteinlechenhofes in E.Z. 15 I., an die Eigentümer der E.Z. 16 II. Kat.Gem. Wattenberg unentgeltlich ins Eigentum überlassen und es willigen die Vertragsteile, die Gemeinde Wattenberg und die Eigentümer der E.Z. 16 II. Kat.Gem.

Wattenberg in die Einverleibung der Löschung der in E.Z. 50 II.
 Wattenberg im Blatte C Postzahl 1 einverleibten Dienstbarkeit
 des ausschliesslichen Holz- und Streubezuges auch bezüglich der
 Parzellen Nr. 536 und 542, in die Abschreibung derselben vom
 Grundbuchskörper der E.Z. 50 II. Wattenberg und in die Zuschreibung
 zur E.Z. 16 II. Kat.Gem. Wattenberg, endlich in die Einverleibung
 der Dienstbarkeit der Weide und der Dienstbarkeit für öffentliche
 Gemeindezwecke, Baumaterial mit Ausnahme von Holz gegen Schadens-
 haltung zu gewinnen, Quellen zu fassen und Wasser abzuleiten
 nach Massgabe und Umfang der Bestimmungen dieses Vertrages zu
 Gunsten der Gemeinde Wattenberg.

Wattenberg, am 30. September 1929.

Karl Bachmann,	Josef Hoppichler
Anton Schwaiger	Josef Egger
Jakob Hörhager	Ludwig Heumader
Johann Angerer	Heinrich Wildauer
Josef Nitzelnader	Alois Geissler
Johann Steinlechner	Sebastian Oberladstätter
Julie Lindner geb. Prem	Johann Schmadl
Alois Pittl	Konrad Steinlechner
Franz Lechner	Ignaz Bliem
Marie Wieser geb. Mader	Franz Florian Schmadl
Josef Wopfner	Josef Egger
Josef Wopfner	Josef Geschösser
Maisi Wopfner	Antonie Geschösser geb. Rofner
Marie Wopfner	Andrä Markart
Alois Egger	Johann Hirschhuber
Alois Steinlechner	Johann Steinlechner
Katharina Steinlechner geb. Geissler	Josef Wopfner
Lechner Johann	Aloisia Wechner geb. Mader für die m.j. Kinder
Josef Steinlechner	Anna Nitzelnader geb. Lechner

Josef Acher

Felix Steinlechner

Josef Acher,

Katharina Steinlechner

Junker Josef

Anton Steinlechner

Johann Pittl

Alois Krabacher

Johann Schmidt

Antonie Schmidt geb. Alesandrie

Alois Egger für die m.j. Kinder des Johann

Wopfner, Johann, Franz und Notbrugä Wopfner

Alois Egger für die m.j. Kinder Lorenz,

Ludwig Egger

Sebastian Steinlechner

Lechner Eduard

Anna Geissler geb. Steinlechner

Josef Knab

Schwaiger Roman

Anna Dorfmann geb. Morensaler

Für die Gemeinde Wattenberg:

Junker Josef Bürgermeister

Anton Steinlechner I. Rat.

Laut Beglaubigungsregister Zl. 381

haben 1. Herr Johann Schmidt und dessen Gattin Frau Antonie

Schmidt geb. Alesandri, beide beim Wopfner in Wattenberg

diese Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes, Hall, am 30. September 1881

Laut Beglaubigungsregister Zl. 9

haben die mir persönlich bekannten Max Bachmann, Bauer beim

Anton Schwaiger, Bauer zu Brettbach, Jakob Hörhager, Bauer

Johann Angerer, Bauer b. Obermölser, Josef Nitzelnader, Bauer

Schlangl, Johann Steinlechner, Bauer beim Junker, Julius

Alois Egger als Vormund für
m.j. Kinder Lorenz und Ludwig
Egger,

Lorenz Steinlechner,

Stöcker Josef

Nothburg Egger, geb. Hirsch

Felix Wechselberger.

geb. Frem, Bäuerin zu Oberau, Alois Pittl, Bauer zu Marn, Franz Lechner,
Bauer zu Stadl, Maria Wieser geb. Mader, Bäuerin beim Draxl, Josef
Wopfner, Bauer beim Schmitzer, Josef, Aloisia und Marie Wopfner, Be-
sitzer beim Millner, Alois Egger, Bauer zu Moos, Alois und Katharina
Steinlechner geb. Geissler, Besitzer beim Keil, Johann Lechner, Bauer
zu Kirch, Josef Steinlechner, Bauer zu Obergattern, Anna Witwe Bachmann
geb. Peer, Johann, Josef, Max, Anton Rudolf und Franz Bachmann, Besitzer
beim Zeilhäusl und Oberfelder, Josef Hoppichler Bauer zu Otten, Josef
Egger, Bauer beim Oberwach, Ludwig Heumader, Bauer beim Schmiderer,
Matthias Wildauer, Bauer zu Untergattern, Alois Geissler, Bauer zu
Unterfeld, Seb. Oberladstätter, Bauer zu Oberdax, Johann Schmadl,
Bauer beim Schmadl, Konrad Steinlechner, Bauer zu Unterau, Ignaz
Wopfner, Bauer zu Brandstätt, Franz, Florian Schmadl, Bauer zu Eigen,
Johann Egger, Bauer beim Hausern, Josef Geschösser und Antonie Geschösser
geb. Hofner, Besitzer beim Untersteinlechen, Andre Markart, Bauer
beim Achzehner, Johann Hirschhuber, Bauer beim Hirschland und Schlupfen,
Johann Steinlechner, Bauer beim Bodeh, Josef Wopfner, Bauer beim King,
Katharina Lechner geb. Mader für sich und als Vormund für die m.j. Kinder
Marie, Katarina, Aloisia, Anna, Hilda, Rudolf, Adolf und
Johann Lechner, Besitzer beim Unterwach und Neuhaus, Anna Nitzelnader
geb. Lechner, Bäuerin beim Oberhäusl, Josef Acher, Bauer zu Riesen,
Matthias Steinlechner, Bauer beim Normer, Josef Acher, Bauer beim Unter-
wieser, Katharina Steinlechner, Bäuerin beim Marxen, Josef Junker,
Bauer beim Petern, Anton Steinlechner, Bauer zu Grub, Johann Pittl,
Bauer und Sägebesitzer, Alois Krabacher, Bauer beim Jäger, Alois
Egger, Bauer beim Fichler, als Vormund für die m.j. Kinder, Johann,
Anna und Notburg Wopfner, Mitbesitzer b. Millner und gleichzeitig
als Vormund für den m.j. Lorenz und Ludwig Egger, Besitzer zu Lechen,
Matthias Steinlechner, Bauer beim Winderl, Eduard Lechner, Bauer
zu Unterdax, Anna Geissler geb. Steinlechner, Bäuerin zu Oberstein-
lechen, Josef Knab, Bauer zu Unterwildstätt, Roman Schwaiger, Bauer
beim Trögler, Anna Dorfmann geb. Morensaler, Bäuerin zu Farnmach

sämtliche in Wattenberg diese Urkunde eigenhändig vor mir unterschrieben.

Wattenberg, am 30. September 1929

Johann Schmidt

Legalisat.

Laut Beglaubigungsregister, Zl. 429 hat Herr Lorenz Steinlechner zu Unterwildstätt, Wattenberg, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben. Von der Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes Hall i. Tirol, am 11. November 1929. L.S. Wimmer eh. Just. Ob. Akt.

Laut Beglaubigungsregister hat Herr Alois Egger beim Pöschl in Vögelsberg als Vormund des Lorenz u. Ludwig Egger diese Urkunde eigenhändig unterschrieben. Von der Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes Hall i. Tirol, am 11. November 1929. L.S. Wimmer eh. Just. Ob. Akt.

VI 1526/5

Vorstehende Urkunde wird gemäss § 78 der Gemeindeordnung aufsichtsbehörlich genehmigt.

Jnnsbruck, am 17. Oktober 1929.

Für die beteiligten mj. Interessenten vormund-schaftsgerichtlich genehmigt. Bezirksgericht Hall i. T., Abt. I, am 8. 11. 1929. Dr. Weiler

Unterschrift

Laut Beglaubigungsregister Zl. 441 hat Herr Felix Wechselberger beim Steffl in Weer diese Urkunde eigenhändig unterschrieben. Von der Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes Hall in Tirol, am 16. November 1929. L.S. Wimmer eh. Just. Ob. Akt.

*Inm. des 4. Bezirkes
mit 19. November 1929
Legalisierung
Johann Weiler
Jnnsbruck
Grundbuchskanzlei
des Bezirksgerichtes
Hall i. T.
am 16. 11. 1929*



Laut Beglaubigungsregister Zl. 432 hat Herr Josef Stocker, Klarer, Wattenberg, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben. Von der Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes Hall i. Tirol, am 11. November 1929. L.S. Wimmer eh. Just. Ob. Akt.

Laut Beglaubigungsregister hat Frau Notburg Egger huber zu Lechen, Wattenberg, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben. Von der Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes Hall i. Tirol, am 14. November 1929. L.S. Wimmer eh. Just. Ob. Akt.

Die Übertragung des Eigentums wird zugelassen. Grundverkehrskommission beim Bezirksgericht Hall in Tirol. Abt. I, am 16. November 1929. Dr. Weiler eh.

Ka
(T
de
he
/:
er
Sp
te
hi
he
vo
fu
Te